

Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin -		Datum 02.05.2023 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat VI	Amt Amt 66	

INFORMATION

I0126/23

Beratung	Tag	Behandlung
Die Oberbürgermeisterin	23.05.2023	nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	08.06.2023	öffentlich
Stadtrat	22.06.2023	öffentlich

Thema: Verbesserung der Verkehrssituation im Ortsteil Anker (A0037/23)

Mit Beschluss-Nr. 5562-061(VII)23 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.03.2023 die Oberbürgermeisterin

„wird beauftragt zu prüfen, ob im Ortsteil Anker eine Geschwindigkeitsbeeinflussung durch eine Ampel, die auch als Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer dient, installiert werden kann.“

Die Stadtverwaltung möchte über das Prüfergebnis informieren.

Die Regelung des Verkehrs durch Lichtzeichen setzt eine genaue Prüfung der örtlichen Gegebenheiten baulicher und verkehrlicher Art voraus und trägt auch nur dann zu einer Verbesserung des Verkehrsablaufs bei, wenn die Regelung unter Berücksichtigung der Einflüsse und Auswirkungen im Gesamtstraßennetz sachgerecht geplant wird. Die danach erforderlichen Untersuchungen müssen von Sachverständigen durchgeführt werden.

An Kreuzungen und Einmündungen sind Lichtzeichenanlagen für den Fahrverkehr erforderlich,

- wo es wegen fehlender Übersicht immer wieder zu Unfällen kommt und es nicht möglich ist, die Sichtverhältnisse zu verbessern oder den kreuzenden oder einmündenden Verkehr zu verbieten,
- wo immer wieder die Vorfahrt verletzt wird, ohne dass dies mit schlechter Erkennbarkeit der Kreuzung oder mangelnder Verständlichkeit der Vorfahrtregelung zusammenhängt, was jeweils durch Unfalluntersuchungen zu klären ist,
- wo auf einer der Straßen, sei es auch nur während der Spitzenstunden, der Verkehr so stark ist, dass sich in den wartepflichtigen Kreuzungszufahrten ein großer Rückstau bildet oder einzelne Wartepflichtige unzumutbar lange warten müssen.

Nach bisheriger Kenntnis der Verkehrssituation im Ortsteil Anker sind keine Gründe angezeigt, welche die o. g. Voraussetzungen erfüllen und somit eine Lichtsignalanlage begründen würden.

Des Weiteren ist festzustellen, dass eine Lichtsignalanlage kein Mittel ist, um eine Geschwindigkeit zu überwachen oder zu regeln.

Der Verkehrsteilnehmer ist z. B. nicht in der Lage, ein Rotsignal mit seiner gefahrenen Geschwindigkeit zu verknüpfen. Damit besteht erheblich die Wahrscheinlichkeit, dass Ortskundige die Lichtzeichen ignorieren und somit erst recht Gefahren entstehen.

Aus o. g. Gründen ist eine Lichtsignalanlage zur Geschwindigkeitsüberwachung und Regelung nicht begründet, geeignet und **nicht zulässig**.

Rehbaum